

# LKP Aktuell

## Mandanteninformation August 2013

### Dienstwagen

#### 1% Regel bei untersagter Privatnutzung

Arbeitnehmer, die einen Dienstwagen auch zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt bekommen, müssen diesen geldwerten Vorteil im Rahmen der sog. „1% Regelung“ versteuern. Alternativ kann auch die Versteuerung der tatsächlichen Privatnutzung erfolgen, falls ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird.

Vielfach werden Arbeitnehmern jedoch auch Dienstwagen mit der Auflage zur Verfügung gestellt, dass diese nur für dienstliche Fahrten verwendet werden dürfen und eine Privatnutzung untersagt ist. Dies ist oftmals bei Außendienstmitarbeitern so der Fall.

Höchst umstritten war bisher die Frage, ob das vertraglich vereinbarte Verbot der Privatnutzung ausreichend ist, damit eine Versteuerung eines Privatanteils unterbleiben kann. Die Finanzverwaltung erkannte dieses Verbot oftmals nicht an und forderte zusätzlich die Vorlage eines Fahrtenbuchs.

Dieser Praxis hat nun der Bundesfinanzhof widersprochen und festgestellt, dass ein vertraglich vereinbartes Verbot der Privatnutzung grundsätzlich ausreichend ist.

Würde trotz dieses Verbotes eine Besteuerung eines Privatanteils erfolgen, so würde die Finanzverwaltung dem Arbeitnehmer grundsätzlich unterstellen, sich gegenüber seinem Arbeitgeber vertragswidrig zu verhalten.

Der Bundesfinanzhof sieht in der vertraglichen Untersagung jedoch nur den Beweis des ersten Anscheins für die Tatsache, dass keine Privatnutzung erfolgt. Findet der Betriebsprüfer Anhaltspunkte dafür, dass das Fahrzeug sehr wohl privat genutzt wurde (z.B. Strafzettel auf einer sonntäglichen Spazierfahrt), wird er trotz der gegensätzlichen vertraglichen Vereinbarung eine Versteuerung der Privatnutzung vornehmen.

### Haushaltsnahe Dienste

#### Schneeräumung auf dem öffentlichen Gehweg haushaltsnah?

Zahlungen für haushaltsnahe Dienstleistungen können mit 20 % der ansetzbaren Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 4.000 € jährlich von der Einkommensteuer in Abzug gebracht werden.

Ansetzbar sind Aufwendungen für Arbeitslöhne des Handwerkers oder Dienstleisters, dessen Maschinen- und Fahrtkosten und die hierauf entfallende Umsatzsteuer. Nicht angesetzt werden dürfen Materialkosten. Die Zahlungen müssen

unbar, d.h. durch Banküberweisung erfolgen.

Des Weiteren müssen die **Leistungen im Haushalt** erbracht werden. Um dieses Erfordernis näher zu konkretisieren, geht die Finanzverwaltung davon aus, dass „haushaltsnah“ an den Grundstücksgrenzen endet.

Dies hat zur Folge, dass das Schneeräumen auf dem eigenen Grund und Boden begünstigt ist, nicht jedoch das Räumen auf dem öffentlichen Gehweg vor dem Haus. Ist eine Rohrverstopfung an einer Stelle auf dem eigenen Grundstück zu beseitigen, können die Aufwendungen angesetzt werden; liegt die Verstopfung außerhalb, muss der Ansatz unterbleiben.

Diese räumliche Trennung wurde vom Finanzgericht Berlin im letzten Jahr abgelehnt und stattdessen eine sachliche Abgrenzung vorgenommen. Das Finanzgericht argumentiert, dass eine öffentlich rechtliche Verpflichtung des Eigentümers besteht, auch den öffentlichen Gehweg vor seinem Haus vom Schnee zu räumen, so dass diese Arbeiten selbstverständlich zu berücksichtigen sind.

Die Rechtsfrage liegt beim Bundesfinanzhof. Es bleibt zu hoffen, dass noch vor dem Winter eine abschließende Entscheidung ergeht.

## Schwarzarbeit

### BGH: Keine Gewährleistungsrechte

Wird ein Handwerker schwarz bezahlt, so macht sich der Handwerker der Hinterziehung von Umsatz- und Einkommensteuer schuldig. Der Auftraggeber kann je nach Sachverhalt wegen Beihilfe zu einer Steuerhinterziehung belangt werden.

Alleine aus diesem Gesichtspunkt sollte man sich auf solche Gestaltungen nicht einlassen. Der Bundesgerichtshof hat nun mit einer Rechtsprechungsänderung einen neuen Aspekt hinzugefügt:

In seinem Urteil vom 01.08.2013 hat der BGH ausgeführt, dass Auftraggebern gegenüber den schwarz beauftragten Handwerkern keine Gewährleistungsrechte zustehen.

Der BGH argumentiert, dass das seit 2004 geltende Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz ein Verbot enthalte, Verträge abzuschließen, bei denen der Vertragspartner seine steuerlichen Pflichten verletze. Somit sei ein entsprechender Vertrag gem. § 134 BGB nichtig mit der Folge, dass keine Gewährleistungsrechte bei mangelhafter Ausführung geltend gemacht werden können.

Um nicht in Gefahr zu geraten, sowohl Gehilfe einer Steuerhinterziehung zu werden oder aber seine Gewährleistungsrechte zu verlieren, sollten Auftraggeber auf die gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung einer schriftlichen Rechnung bestehen.

## Aus unserer Kanzlei

### Honorarabschläge für die Finanz- und Lohnbuchführung und SEPA

Erstmals im August haben wir die monatlichen Abschläge für die Finanz- und die Lohnbuchführung getrennt eingezogen. Dies dient der besseren Übersichtlichkeit, erfolgt aber auch im Hinblick auf die Neuregelungen im Zusammenhang mit der SEPA Einführung ab Februar 2014.

Für das neue SEPA-Basislastschriftverfahren sind bereits erteilte Einzugsermächtigungen für die sog. SEPA-Basislastschrift ausreichend sind. Somit sind keine neuen Vollmachten erforderlich. Ein Einzug im SEPA-Basislastschriftverfahren setzt jedoch die genaue Angabe des Zahlungsgrundes voraus. Diesem Erfordernis entsprechen wir mit der Trennung der einzelnen Abschläge.

### Termin von Honorareinzügen

Das neue SEPA-Basislastschriftverfahren erfordert auch, dass der Zahlungsverpflichtete über den anstehenden Lastschrifteinzug und das Datum des Einzugs informiert wird:

Die monatlichen Abschläge werden wie bisher am 10. eines Monats bzw. am ersten darauffolgenden Werktag eingezogen.

Alle sonstigen Einzüge werden wir zukünftig mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 10 Tagen einziehen, wobei wir immer zum 05., 15. bzw. 25. eines Monats bzw. des ersten darauffolgenden Werktags die Einzüge vornehmen werden.

den. Die gesetzlich geforderte „Pre-Notification-Frist“ eines Einzugs wird somit auf 10 Tage verkürzt.

## Bank- und Kreditkarten

### Sperrung bei Verlust

Bank- und Kreditkarten sollten genauso sorgfältig verwahrt werden wie Bargeld. Sollten diese abhanden gekommen sein, so ist es zur Verhinderung von Missbräuchen zwingend notwendig, diese unverzüglich sperren zu lassen.

Die Kreditwirtschaft hat hierfür einen **einheitlichen Sperrnotruf** unter der Telefonnummer

**116 116**

eingerrichtet. Damit eine Sperrung erfolgen kann, müssen für EC-Karten die Bankleitzahl und die Kontonummer und für Kreditkarten die Kartenummer genannt werden. Bei Diebstählen ist der Verlust auf jeden Fall auch bei der Polizei zu melden.

### Kartenzahlung an Vollstrecker

In diesem Zusammenhang wollen wir auf eine Pressemitteilung des Finanzministeriums Baden – Württemberg hinweisen, dass zukünftig alle Vollstreckungsbeamten der Finanzämter mit mobilen Kartenlesegeräten ausgerüstet werden.

Sollten daher bei einem Steuerschuldner rückständige Steuerschulden beigetrieben werden, so hat dieser nunmehr auch die Möglichkeit, diese mit seiner Kreditkarte zu bezahlen. Ein zusätzlicher Service der Finanzverwaltung, den man hoffentlich niemals in Anspruch nehmen muss.